

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Samtgemeinde Oldendorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen Vom 22.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochenen Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,- € Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass der Sitzung sowie sämtliche sonstige Aufwendungen (mit Ausnahme der Aufwendungen nach Abs. 2) abgegolten.
- (2) Aufwendungen für eine erforderliche Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,- €, ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die stellv. Samtgemeindegemeindermeisterin/nen oder stellv. Samtgemeindegemeindermeister 135,- €
 - b) an Fraktionsvorsitzende 125,- €
 - c) an Beigeordnete 90,- €
 - d) an den Vorsitzenden des Samtgemeinderates 50,- €

...

- (2) Inhaberinnen oder Inhaber eines Grundmandates im Samtgemeindeausschuss sind den Beigeordneten gleichgestellt.
- (3) Nimmt eine der in Abs. 1 genannten Personen mehrere der dort aufgeführten Funktionen zugleich wahr, wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,- € § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Neben der Entschädigung aus §§ 2 und 3 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes die stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/nen oder der/die stellv. Samtgemeindebürgermeister eine Fahrtkostenpauschale von 45,- € monatlich.
- (2) Im Übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Samtgemeinde auf Antrag die nach dem Bundesreisekostengesetz zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Bruttoverdienstaufschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaufschlages und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.
Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstaufschlag nachweislich durch die Ratstätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 10,00 € je Stunde begrenzt.
- (4) Die Pauschalstundensätze im Sinne des § 55 i. V. m. § 44 NKomVG werden auf 10,- € festgesetzt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Von der Samtgemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 20,- € für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 28,- € pro Tag.

§ 8

Entschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister	120,-- €
b) die stellv. Gemeindebrandmeisterin/der stellv. Gemeindebrandmeister	50,-- €
c) die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister der Stützpunktwehr Oldendorf	60,-- €
d) die übrigen Ortsbrandmeister/innen	50,-- €
e) die stellv. Ortsbrandmeister/innen	20,-- €
f) die/der Funkbeauftragte	15,-- €
g) die/der Sicherheitsbeauftragte	15,-- €
h) die/der Atemschutzbeauftragte	15,-- €
i) die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,-- €

(2) Als Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles wird gezahlt für die Teilnahme an

- a) Lehrgängen der Nieders. Landesfeuerweherschule höchstens 155,- € pro Lehrgang,
- b) technischen Lehrgängen, die auf Landkreisebene durchgeführt werden:

Maschinenlehrgang	77,- €
Atemschutzlehrgang	52,- €
Funkerlehrgang	26,- €

§ 9

Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Oldendorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen vom 16.06.1983, zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.07.2002, außer Kraft.

Oldendorf, 22.12.2011

Samtgemeinde Oldendorf

Thomas Scharbatke
Samtgemeindebürgermeister